

TestDaF-Prüfungsordnung

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Durchführung
- § 4 Gliederung und Inhalte
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Hilfsmittel
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Reklamation von Prüfungsergebnissen
- § 11 Zweitausfertigung von Zeugnissen
- § 12 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 13 Inkrafttreten, Änderung

Anhang: Zeugnismuster

§ 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen [RO-DT] durch den Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – erfolgen. Der TestDaF liegt gem. § 4 (4) RO-DT in zwei gleichwertigen Varianten (papierbasiert und digital) vor.

(2) Wenn alle Teilprüfungen mindestens mit dem TestDaF-Niveau 4 (TDN 4) abgelegt worden sind, gilt dies gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen von TDN 5 werden in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Das TestDaF-Niveau 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1, Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 4, Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum TestDaF ist die Entrichtung eines Prüfungsentgelts. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.) festgelegt.

(4) Die Prüfungstermine und der verbindliche Anmeldezeitraum werden vom TestDaF-Institut zentral festgesetzt und vom TestDaF-Institut sowie den lizenzierten Testzentren bekannt gemacht.

(5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder in einzelnen Teilprüfungen nicht in der vorgesehenen Form erfüllt

werden können, wird in Absprache zwischen dem Testzentrum und dem TestDaF-Institut gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dafür kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Der TestDaF misst die vier Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck und Mündlicher Ausdruck. Folglich besteht die Prüfung aus vier Teilprüfungen. Die in den einzelnen Teilprüfungen erbrachten Leistungen werden jeweils einem von drei Niveaus zugeordnet, die mit TestDaF-Niveau (TDN) 5, 4 und 3 bezeichnet sind. Auf dem TestDaF-Zertifikat werden die Prüfungsergebnisse nach Fertigkeiten getrennt ausgewiesen, um den Hochschulen ein differenziertes Leistungsprofil des Studienbewerbers / der Studienbewerberin zu vermitteln; für den digitalen TestDaF werden zusätzlich skalierte Punktwerte zwischen 0 und 20 Punkten pro Teilprüfung sowie der erreichte Gesamtwert (0 bis 80 Punkte) ausgewiesen. Die den TestDaF-Niveaus zugeordneten Kompetenzen (sog. Kann-Beschreibungen) können auf der TestDaF-Webseite eingesehen werden.

§ 3 Durchführung

Der TestDaF wird im In- und Ausland an lizenzierten Testzentren unter Aufsicht durchgeführt. Die Testzentren werden auf Vorschlag des TestDaF-Instituts vom Vorstand der g.a.s.t. lizenziert.

Die Prüfung wird zentral vom TestDaF-Institut erstellt, ebenso werden alle Teilnehmerleistungen zentral bewertet.

§ 4 Gliederung und Inhalte

Der TestDaF besteht aus vier Teilprüfungen:

1. Leseverstehen (Lesen)
2. Hörverstehen (Hören)
3. Schriftlicher Ausdruck (Schreiben)
4. Mündlicher Ausdruck (Sprechen).

Alle Teilprüfungen sind obligatorisch und haben dieselbe Gewichtung. Sie sind an einem Prüfungstermin abzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Im TestDaF-Institut wird ein ständiger Prüfungsausschuss eingerichtet.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis ist die Feststellung des in den Teilprüfungen jeweils erreichten Niveaus.
- (2) Über die abgelegte Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt (vgl. Anlage).

§ 7 Wiederholung

Der TestDaF kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 8 Hilfsmittel

Bei allen vier Teilprüfungen (vgl. § 4) sind keine Hilfsmittel zugelassen; alle Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsteilnehmern vom TestDaF-Institut über die Testzentren zur Verfügung gestellt. Näheres dazu regeln die Handreichungen für Testzentren und Prüfungsbeauftragte.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt ein zur Prüfung angemeldeter Kandidat / eine angemeldete Kandidatin vor Ablauf der vom TestDaF-Institut unter www.testdaf.de bekannt gegebenen Anmeldefrist von der Prüfung zurück, wird kein Prüfungsentgelt erhoben. Sofern eine Rücküberweisung des bereits bezahlten Prüfungsentgelts notwendig ist, kann eine Verwaltungspauschale erhoben werden.

(2) Erfolgt der Rücktritt eines Kandidaten / einer Kandidatin nach Ablauf der vom TestDaF-Institut bekannt gegebenen Anmeldefrist (Abs. 1) oder nimmt er oder sie aus anderen Gründen nicht an der Prüfung teil, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird der Kandidat / die Kandidatin von der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 10 Reklamation von Prüfungsergebnissen

Der Kandidat / Die Kandidatin kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss des TestDaF-Instituts beantragen, dass die Auswertung überprüft wird. Hierfür kann eine Verwaltungspauschale erhoben werden. Eine persönliche Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen wird Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nur unter Aufsicht im TestDaF-Institut gewährt.

§ 11 Zweitausfertigung von Zeugnissen

Gedruckte Zweitausfertigungen von Zeugnissen werden nur gegen ein von g.a.s.t. festgelegtes Entgelt ausgestellt.

§ 12 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Prüfungsunterlagen werden vom TestDaF-Institut ab dem Prüfungstermin zwei Jahre lang archiviert.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Testentwicklung e.V., Bonn vom 03.06.2004 und zustimmender Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. gemäß § 10, Abs. 2 der RO-DT.

TestDaF-Zertifikat

Vorname Nachname

geboren am

hat den digitalen TestDaF

am

im Testzentrum

mit folgenden Ergebnissen abgelegt:

PRÜFUNGSTEIL	NIVEAU	PUNKTE	GESAMT
Lesen	TDN	0/20	
Hören	TDN	0/20	
Schreiben	TDN	0/20	
Sprechen	TDN	0/20	
			0/80

Eine Beschreibung der TestDaF-Niveaus (TDN) finden Sie unter www.testdaf.de/niveaus

Bochum, den

Teilnehmer-Nr.

Dieses Zertifikat wird vom TestDaF-Institut elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Die Echtheit des Zertifikats kann online überprüft werden.

QR-Code

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen Deutschkenntnisse können gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF – nachgewiesen werden. Der TestDaF wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung verantwortet und vom TestDaF-Institut gemeinsam mit dem Goethe-Institut angeboten.



DAAD

HRK

Das TestDaF-Institut ist eine Einrichtung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. (g.a.s.t.) und ein An-Institut an

**RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM**

RUB

FernUniversität in Hagen

Mitglied der



TestDaF-Zertifikat

Vorname Nachname

geboren am

hat den papierbasierten TestDaF

am

im Testzentrum

mit folgenden Ergebnissen abgelegt:

PRÜFUNGSTEIL **NIVEAU**

Leseverstehen TDN

Hörverstehen TDN

Schriftlicher Ausdruck TDN

Mündlicher Ausdruck TDN

Eine Beschreibung der TestDaF-Niveaus (TDN) finden Sie unter www.testdaf.de/niveaus

Bochum, den

Dieses Zertifikat wird vom TestDaF-Institut elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Die Echtheit des Zertifikats kann online überprüft werden.

QR-Code

Teilnehmer-Nr.

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen Deutschkenntnisse können gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF – nachgewiesen werden. Der TestDaF wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung verantwortet und vom TestDaF-Institut gemeinsam mit dem Goethe-Institut angeboten.



DAAD **HRK**

Das TestDaF-Institut ist eine Einrichtung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. (g.a.s.t.) und ein An-Institut an

**RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM**

RUB



FernUniversität in Hagen

Mitglied der



ALTE
Q217